

Beschluss des Gerichts vom 14. Mai 2019 — Ayuntamiento de Enguera/Kommission**(Rechtssache T-602/18) ⁽¹⁾****(Nichtigkeitsklage — Finanzhilfvereinbarung im Rahmen des Finanzierungsinstruments für die Umwelt [LIFE+] — Herabsetzung der Finanzhilfe — Umdeutung der Klage — Ablehnung seitens der Klägerin — Unzulässigkeit)**

(2019/C 230/66)

Verfahrenssprache: Spanisch

Parteien

Kläger: Ayuntamiento de Enguera (Enguera, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte J. Palau Navarro, J. Ortiz Ballester und V. Soriano i Piqueras)

Beklagte: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: J. Estrada de Solà und A. Katsimerou)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Schreibens der Kommission vom 26. Juli 2018, mit dem sie ihren Standpunkt hinsichtlich der Herabsetzung der aufgrund der Finanzhilfvereinbarung LIFE10 ENV/ES/000458 gewährten Finanzhilfe bestätigte und die Erteilung einer Einziehungsanordnung für einen Betrag von 11 3 408,05 Euro ankündigte

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Das Ayuntamiento de Enguera trägt die Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 436 vom 3.12.2018.

Beschluss des Präsidenten des Gerichts vom 8. Mai 2019 — Sumitomo Chemical und Tenka Best/Kommission**(Rechtssache T-734/18 R)****(Vorläufiger Rechtsschutz — Biozidprodukte — Wirkstoff Empenthrin — Nichtgenehmigung — Antrag auf Aussetzung des Vollzugs — Fehlende Dringlichkeit)**

(2019/C 230/67)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Antragstellerinnen: Sumitomo Chemical (UK) plc (London, Vereinigtes Königreich), Tenka Best, SL (Aiguafreda, Spanien) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt K. Van Maldegem und V. McElwee, Solicitor)

Antragsgegnerin: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: L. Haasbeek und R. Lindenthal)

Streithelfer zur Unterstützung der Antragsgegnerin: Königreich Belgien (Prozessbevollmächtigte: L. Van den Broeck und P. Cottin im Beistand der Rechtsanwälte A. Poppe und E. Jacobowitz)

Gegenstand

Antrag nach den Art. 278 und 279 AEUV auf Aussetzung des Vollzugs des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1251 der Kommission vom 18. September 2018 zur Nichtgenehmigung von Empenthrin als alten Wirkstoff zur Verwendung in Biozidprodukten der Produktart 18 (ABl. 2018, L 235, S. 24)

Tenor

1. *Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wird zurückgewiesen.*
2. *Die Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.*

Klage, eingereicht am 10. April 2019 — Uzina Metalurgica Moldoveneasca/Kommission

(Rechtssache T-245/19)

(2019/C 230/68)

Verfahrenssprache: Englisch

Parteien

Klägerin: Uzina Metalurgica Moldoveneasca OAO (Ribnița, Moldau) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin P. Vander Schueren und Rechtsanwalt E. Gergondet)

Beklagte: Europäische Kommission

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Klage für zulässig zu erklären;
- die Durchführungsverordnung (EU) 2019/159 der Kommission vom 31. Januar 2019 ⁽¹⁾ für nichtig zu erklären, soweit sie für die Klägerin gilt, und
- der Beklagten die Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Klage wird auf folgende acht Gründe gestützt:

1. Die Durchführungsverordnung 2019/159 der Kommission beruhe auf einem offensichtlichen Beurteilungsfehler und verstoße gegen die Grundsätze der Gleichheit und der Nichtdiskriminierung, indem sie endgültige Schutzmaßnahmen auf Einfuhren mit Ursprung in Moldau anwende, während vergleichbare Einfuhren mit Ursprung in Ländern, die Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraums seien, ausgenommen seien.